

37. Nach welchem Rechte ist die Schuldfrage zu beurteilen, wenn das Landgericht die Ehescheidung rechtskräftig wegen eines preußisch-landrechtlichen Ehevergehens ausgesprochen, und das Berufungsgericht infolge der nur bezüglich der Schuldfrage eingelegten Berufung unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Schuldfrage zu entscheiden hat?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 18. Juni 1900 i. S. B. Ehefr. (Bekl.) w. B. (Rf.). Rep. IV. 104/00.

I. Landgericht Guben.

II. Kammergericht Berlin.

Die Ehe der Parteien ist durch landgerichtliches Urteil vom 27. März 1899 auf die Klage des Ehemannes wegen Trunkfucht der Frau auf Grund der §§ 708—710 und auf die Widerklage der Ehefrau wegen lebens- und gesundheitsgefährlicher von dem Manne gegen

sie verübter Mißhandlungen auf Grund des § 699 A.L.R. II. 1 rechtskräftig geschieden, und ist der Ehemann für überwiegend schuldig erklärt worden. Nur in betreff der Schuldfrage hat der Ehemann mit dem Antrage, beide Teile für gleich schuldig zu erklären, Berufung eingelegt, und zur Rechtfertigung der letzteren thatsächliche Anführungen gemacht, die darthun sollen, daß auch der Ehefrau gleich schwere Ehevergehen, wie dem Ehemanne, nämlich grobe Ehrenkränkungen und lebensgefährliche Bedrohungen und Mißhandlungen, zur Last fallen. Nach einer von dem Berufungsgerichte über diese thatsächlichen Anführungen des Ehemannes veranlaßten Beweisaufnahme haben jedoch die Parteivertreter in dem letzten Verhandlungstermine vor dem Berufungsgerichte erklärt, daß sie von den erhobenen Beweisen keinen Gebrauch machen wollten und den Antrag stellten, die aus der inzwischen eingetretenen Veränderung der Gesetzgebung sich ergebenden Folgen auszusprechen. Das Berufungsgericht hat hierauf durch Urteil vom 23. Februar 1900 die Vorentscheidung bezüglich der Schuldfrage abgeändert und dahin erkannt:

„Beide Teile sind an der Scheidung der Ehe schuldig; die Kosten der Berufungsinstanz werden gegeneinander aufgehoben.“

Die von der Beklagten gegen dieses Urteil eingelegte Revision ist vom Reichsgerichte für gerechtfertigt erachtet worden aus folgenden Gründen:

... „Die Bestimmung in Abs. 1 des Art. 201 E. f.-Ges. zum B.G.B.:

„Die Scheidung und die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erfolgen von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an nach dessen Vorschriften“,

und die Bestimmung in Absf. 1 und 2 des § 1574 B.G.B.:

„Wird die Ehe aus einem der in den §§ 1565 bis 1568 bestimmten Gründe geschieden, so ist in dem Urteil auszusprechen, daß der Beklagte die Schuld an der Scheidung trägt.

Hat der Beklagte Widerklage erhoben und wird auch diese für begründet erkannt, so sind beide Ehegatten für schuldig zu erklären“, beziehen sich, wie ihr Wortlaut klar ergibt, auf Scheidungen, die nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgesprochen werden. Aus diesen Bestimmungen ist daher für den vorliegenden Fall, wo die Scheidung bereits vor dem Inkrafttreten des Bürger-

lichen Gesetzbuches auf Grund der Vorschriften des preussischen Allgemeinen Landrechtes durch rechtskräftiges landgerichtliches Urteil ausgesprochen, und allein der Ausspruch des Urtheiles über die Schuldfrage mit der Berufung angefochten ist, eine Norm, daß nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches die Entscheidung der Schuldfrage nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu treffen sei, nicht zu entnehmen. Es ist vielmehr, da der Gesichtspunkt, daß die Vorschriften über die Schuldfrage öffentlichrechtliche Strafvorschriften bildeten, weder nach den §§ 783—822 A.L.R. II. 1, noch auch nach den §§ 1577—1584 B.G.B. berechtigt ist, wegen des innigen Zusammenhanges, der, wie das Berufungsgericht anerkennt, zwischen den Vorschriften über die Schuldfrage und den Vorschriften über die Scheidung besteht, davon auszugehen, daß die Schuldfrage in einem solchen wie dem hier vorliegenden Falle nach denjenigen gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen ist, die für die rechtskräftig ausgesprochene Ehescheidung maßgebend gewesen sind. Denn mit der in Anwendung bestimmter gesetzlicher Vorschriften ausgesprochenen Ehescheidung auf Klage und Widerklage ist auch auf Grund derselben Vorschriften der beiderseitige Ehescheidungsgrund und das sich aus diesen Vorschriften ferner ergebende Verhältnis der Schwere des einen Ehescheidungsgrundes gegenüber dem anderen Ehescheidungsgrunde festgestellt worden. Die Anfechtung der Entscheidung über die Schuldfrage läßt sich daher, ohne die Grundlage der Ehescheidung zu erschüttern, auf Grund anderer als der für die Ehescheidung maßgebend gewesenen Vorschriften nicht bewirken. Das führt mit Notwendigkeit auf die Anwendung der Vorschriften des preussischen Allgemeinen Landrechtes. Auf Grund dieser Vorschriften hatte der Kläger, wie der Thatbestand des Urtheiles des Berufungsgerichtes ergibt, unter Anführung von Thatfachen, die auf seiten der Beklagten eine gleich schwere wie die gegen den Kläger festgestellte Verschuldung darthun sollten, die Entscheidung über die Schuldfrage angefochten, und das Berufungsgericht hatte auch Beweis über jene Thatfachen erhoben. Eine Feststellung des Beweisergebnisses hat jedoch das Berufungsgericht nicht getroffen, sondern in der irrigen Annahme, daß die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Entscheidung bezüglich der Schuldfrage Anwendung fänden, auf Grund einer dem Prozeßstoffe nicht gerecht werdenden Erklärung der Partei-

vertreter das Urteil erlassen. Es ist deshalb die Aufhebung des Berufungsurteiles und die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung geboten."